

Verkündet am 13. Juli 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde W[REDACTED], vertreten durch den Rat der
Gemeinde,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Bäckermeister Fritz H[REDACTED] in W[REDACTED]-E[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juli 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Stadt wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 4. September 1952 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 4. Zi-
vilkammer des Landgerichts in Wuppertal vom 20. Ok-
tober 1950 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten beider Rechtsmittelzüge
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Miterbe an dem Grundstück W [REDACTED] [REDACTED]-E [REDACTED], S [REDACTED] Gasse [REDACTED] beteiligt und betrieb darauf eine Bäckerei. Die Geschäfts- und Wohnräume waren ihm von der Erbgemeinschaft bis 1959 vermietet. Auch hatte er den Miterben gegenüber ein testamentarisches Vorkaufsrecht. 1948 hat er seinen Erbanteil seinem Sohn übertragen.

Bei dem großen Luftangriff auf Wuppertal vom 25. Juni 1943 wurden die S [REDACTED] Gasse und ihre Umgebung stark betroffen. Das Haus Nr. [REDACTED] brannte aus.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die beklagte Stadt zur Zahlung von 5.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Er hat vorgetragen, er habe vorgehabt, noch während des Krieges das Haus wenigstens behelfsmässig wieder aufzubauen und den Bäckereibetrieb darin aufzunehmen. Das würde ihm auch gelungen sein, doch habe er von seinem Vorhaben Abstand nehmen müssen, weil während seiner durch eine kurze Reise nach Posen bedingten Abwesenheit - etwa 4 - 6 Wochen nach dem Luftangriff - auf Veranlassung und Duldung des Oberbürgermeisters der beklagten Stadt die S [REDACTED] Gasse mit Schutt vollgelagert und dadurch der Zugang zu seinem Grundstück versperrt worden sei. Das sei geschehen, um den sofortigen Aufbau des Kaffees Tu [REDACTED], dessen Eigentümer Si [REDACTED] ein Günstling der NSDAP gewesen sei, und die Errichtung einer Volksküche im Tu [REDACTED] zu ermöglichen. Außerdem habe die beklagte Stadt mit der Zuschüttung der S [REDACTED] Gasse aus Gründen der Stadtplanung den Zweck verfolgt, das Haus in dem der Kläger seine Bäckerei betrieben hatte, kostenlos zu beseitigen. Der Schutt sei erst im Oktober 1948 entfernt worden, vorher habe sich die Stadt ständig geweigert, ihn wegzuräumen. Durch die Unmöglich-

keit des Wiederaufbaues sei dem Kläger ein großer Schaden entstanden, von dem die Klagesumme als Teilbetrag geltend gemacht werde.

Die beklagte Stadt hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat ihre Passivlegitimation bestritten, da der Oberbürgermeister nicht als Angestellter der Stadt, sondern als Beauftragter des Reiches gehandelt habe. Im übrigen sei der Oberbürgermeister als der damals zuständige Leiter für Sofortmaßnahmen berechtigt gewesen, im Interesse des notwendigen Wiederaufbaus anderer Gebäude die S [REDACTED] Gasse zuschütten zu lassen. Der Oberbürgermeister habe auch nicht, wie der Kläger behauptet, aus sachfremden Erwägungen gehandelt. Im übrigen werde die Schadensursächlichkeit bestritten, auch werde mitwirkendes Verschulden des Klägers gemäß § 254 BGB, sowie § 839 Abs 3 BGB eingewandt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger unter Erhöhung des Klageanspruchs auf 6.100 DM Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat den Anspruch gemäß § 75 EinlALR dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Zurückweisung der Berufung des Klägers. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht es als festgestellt an, daß die Verbringung des Schutts in die S [REDACTED] Gasse auf Anordnung des Oberbürgermeisters erfolgt, daß dadurch der Zugang zu dem Haus Nr. [REDACTED] versperrt und infolgedessen ein



Wiederaufbau des Gebäudes und eine Wiederaufnahme des Bäckereibetriebs unmöglich gemacht worden sei. Eine Amtspflichtverletzung der Beamten der beklagten Stadt sei nicht nachgewiesen, jedoch stehe dem Kläger gegen die Stadt ein Aufopferungsanspruch nach § 75 EinlALR zu.

Die Revision trägt hierzu vor, eine etwaige Haftung der Beklagten aus § 75 EinlALR sei schon allein auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes entfallen.

Dem ist zuzustimmen. Der Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes steht der Umstand, daß es erst nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, nicht entgegen (BGHZ 8, 256; 9, 101 und seither ständige Rechtsprechung des Senats). Nach § 13 Abs 3 LAG gilt als Kriegssachschaden auch der Schaden, der aus einer behördlichen Maßnahme entstanden ist, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen wurde. Dieser Sachverhalt liegt hier vor. Der Kläger führt den von ihm behaupteten Schaden auf die Zuschüttung der S Gasse zurück. Diese erfolgte, wie festgestellt, auf Anordnung des Oberbürgermeisters. Die Anordnung erging auch im unmittelbaren Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen, denn sie diente der Schuttbeseitigung und dem Wiederaufbau, die nach dem wenige Wochen vorher erfolgten Luftangriff als erste Maßnahmen erforderlich waren. Die daraus sich etwa ergebenden Ersatzansprüche sind in dem besonderen dafür vorgesehenen Verfahren nach §§ 325 ff LAG geltend zu machen. Daneben ist, wie der Senat (BGHZ 8, 256) bereits entschieden hat, für Ersatzansprüche aus Enteignung oder Aufopferung kein Raum. Insoweit ist also dem Kläger der ordentliche Rechtsweg verschlossen.

Das angefochtene Urteil kann daher mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden.

2. Das Urteil kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung aufrecht erhalten werden. Die Anwendbarkeit des Lastenausgleichsgesetzes schließt zwar, wie der Senat (BGHZ 8, 256 und seither in ständiger Rechtsprechung) bereits entschieden hat, einen etwaigen Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, nicht aus. Auch die von der Beklagten angezweifelte Passivlegitimation ist gegeben. Der Oberbürgermeister handelt in seiner Eigenschaft als "Leiter für Sofortmaßnahmen" entsprechend der 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (GGBau) vom 14. September 1940 in der Fassung vom 16. Januar 1941 (RMinBlIV 1941, 229). Als solcher war zwar er und nicht die beklagte Gemeinde von dem Generalbevollmächtigten der Bauwirtschaft beauftragt. Trotzdem ist die Passivlegitimation der beklagten Stadt zu bejahen, da, wie der Senat für den gleichen Fall bereits entschieden hat (Urteil vom 31. Januar 1952 in LM Nr. 4 zu Art 34 GrundG), eine Auftragsangelegenheit vorliegt und es für die Haftung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art 131 WeimVerf und Art 14 GrundG keinen Unterschied machen kann, ob die Auftragsangelegenheit ihr selbst oder einem ihrer Organe, hier also dem Oberbürgermeister, übertragen worden ist. Dadurch, daß die auftraggebende Körperschaft (hier das Reich) den mit der Erledigung der Auftragsangelegenheit befaßten Beamten (hier dem Oberbürgermeister) unmittelbar fachliche Weisungen erteilen konnte, wird eine etwaige Amtshaftung der Anstellungskörperschaft nicht ausgeschlossen.

Die sachlichen Voraussetzungen für eine Haftung der beklagten Stadt aus Amtspflichtverletzung sind jedoch nicht gegeben. Der Oberbürgermeister handelte obrigkeitlich im Rahmen der 18. Anordnung GBBau Ziff 1, wonach ihm die Leitung aller für die Beseitigung der durch feindliche Fliegerangriffe eingetretenen Schäden zu ergreifende Sofortmaßnahme oblag. Dazu gehörte auch die Beseitigung von Schutt. Hierzu ist in den Richtlinien für die Durchführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden vom 1. März 1943 (RMinBliV 653) unter B II 3 bestimmt, daß der anfallende Schutt, soweit er nicht auf dem Grundstück selbst untergebracht werden kann, nach Baustellen mit Totalschäden oder nach anderen Plätzen, die mehr als 500 m entfernt sein sollen, zu verbringen ist. Dem entspricht fast wörtlich Ziff 6 b der Grundsätze des GBBau für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Domben- und Brandschäden vom 16. September 1943 (abgedruckt bei Dankelmann 1944 C 2 p), wo für die Fortschaffung des Schutts von "geeigneten Plätzen" die Rede ist. Das Wort "Platz" ist in diesen Vorschriften, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, nicht im engen wegerechtlichen Sinn im Gegensatz zu Straße oder Weg gebraucht, sondern gleichbedeutend mit "Ort" oder "Stelle", sodaß gegebenenfalls auch Straßen als Plätze im Sinn dieser Vorschrift angesehen werden können. Ob die Schöne Gasse als Platz für die Ablagerung des Schutts geeignet war, hatte der Oberbürgermeister nach seinem pflichtmässigen Ermessen zu beurteilen. Ein grober Ermessensmißbrauch, der zu einer Amtshaftung führen könnte, ist in dieser Richtung nicht zu erkennen. Die Schöne Gasse war so zerstört, daß dort niemand mehr wohnen konnte. Unter diesen Umständen kann es dem Oberbürgermeister nicht als grober Ermessensmißbrauch vorgeworfen werden, wenn er bei seinen Erwägungen hinsichtlich der Auswahl des Platzes es unterlassen hat,

die Möglichkeit eines etwaigen behelfsmässigen Wiederaufbaus des einen oder anderen Gebäudes zu berücksichtigen.

Der Kläger will freilich einen groben Ermessensmißbrauch des Oberbürgermeisters darin sehen, daß er aus zweckfremden Erwägungen heraus die Zuschüttung der Schönen Gasse angeordnet bzw. genehmigt habe. Er habe nicht das Wohl der Allgemeinheit im Auge gehabt, sondern habe einseitig den Eigentümer des Tu■■■■, den Zeugen Si■■■■, der ein Günstling der NSDAP gewesen sei, unterstützen wollen. Außerdem habe er durch diese Maßnahme im Hinblick auf die Stadtplanung schon vollendete Tatsachen schaffen wollen.

Hierzu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß Si■■■■ von einer zuständigen übergeordneten Stelle, nämlich dem Gaubeauftragten des GBBau, die Ausnahmegenehmigung für die Instandsetzung des Tu■■■■ erbeten und am 2. Dezember 1943 erhalten hat. Wenn das Berufungsgericht im Hinblick darauf es nicht als eine Rechtsverletzung ansieht, daß der Oberbürgermeister und seine Mitarbeiter schon vorher die Entschuttung des Tu■■■■ zur Vorbereitung des Wiederaufbaus zugelassen haben, so ist das von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht sieht es ferner als nicht nachweisbar an, daß der Oberbürgermeister oder andere Bedienstete der Stadt im Hinblick auf eine Zurückverlegung der Fluchtlinie oder aus sonstigen Gründen der Stadtplanung mit Vorbedacht danach getrachtet hätten, den Wiederaufbau des Hauses Nr. ■■■ an der alten Stelle zu verhindern. Diese Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend. Schließlich kann ein Verschulden des Oberbürgermeisters und der Beamten der Stadt auch nicht darin gesehen werden,

daß sie die Wegräumung des Schutts erst im Jahre 1948 veranlaßt haben, da es ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie angesichts der umfangreichen Wiederaufbauarbeiten in den Nachkriegsjahren diese Aufgabe nicht vorrangig behandelt haben.

3. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die weiteren Ausführungen der Revision bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer